

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	26.01.2015

**Holzeinschlag im Bezirk
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Sitzung der Bezirksvertretung
Rodenkirchen am 26.01.2015
AN/0018/2015**

Wie viele der geschlagenen Festmeter wurden an gewerbliche und an private Abnehmer verkauft und welche Erlöse wurden getrennt nach diesen Abnehmergruppen durch den Verkauf erzielt?

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden im städtischen Wald insgesamt rd. 1.820 Festmeter (fm) im Bereich Rodenkirchen eingeschlagen. Die Mengen verteilen sich wie folgt:

- Frühere Wirtschaftsplane ca. 890 fm
- Wirtschaftsplan 2014 ca. 930 fm.

Hiervon wurden bisher rd. 840 fm an gewerbliche (Sägewerke, Brennholzproduzenten, Spanplattenhersteller und Holzhandel) und rd. 150 fm an private Abnehmer, bei denen es sich ausschließlich um Brennholzkunden handelt, verkauft. Die Erlöse betragen insgesamt rd. 40.650,00 € netto. Davon entfallen rd. 33.850,00 € auf die gewerblichen und rd. 6.800,00 € auf die privaten Käufer. Darüber hinaus wurden rd. 40 Holzlesescheine an Kölner Bürger vergeben.

In welcher Menge wurden welche Ersatzpflanzungen vorgenommen?

Bei den Durchforstungen im Rahmen der nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung werden einzelne Bäume entnommen. Lücken schließen sich durch das Kronenwachstum angrenzender Bäume oder durch natürliche Verjüngung. Deshalb sind keine Pflanzungen erforderlich.

Gibt es ein ökologisches Entwicklungskonzept für die Bestände und, falls ja, wie sieht dieses aus (Entnahme von Fehlbestockungen, Förderung heimischer standortgerechter Baumarten, Totholzbestände, Bodengutachten)?

Grundlage für die Bewirtschaftung des städtischen Waldes ist die Forsteinrichtung, die auf Basis einer Inventur des Waldbestandes und der Standortverhältnisse erstellt wurde. In der Forsteinrichtung sind alle waldbaulichen Entwicklungsmaßnahmen für jeden einzelnen Waldbestand geplant. Die Planung orientiert sich an den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft und den Prinzipien des FSC®. Diese beinhalten, dass heimische standortgerechte Baumarten gefördert werden und nicht standortgerechte Bestände in standorttypische Wälder umgebaut werden (z.B. Umbau von Pappeln in Auenwald). Der Erhalt von Totholz gehört ebenfalls dazu. Außerdem werden Waldflächen als FSC-Referenzfläche der natürlichen Entwicklung überlassen.

Gibt es ökologische Auswahlkriterien für sogenannte Zukunftsbäume (Z-Bäume) zur Erhöhung der Biodiversität in städtischen Wäldern?

In Altbeständen, die über 80 Jahre alt sind, wurden im städtischen Wald im Rahmen der Forsteinrichtung 1000 Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume, Bäume mit besonderer Wuchsform) ausgewählt, markiert und erfasst. Die Bäume werden nicht genutzt und der natürlichen Alterung / Zerfall überlassen. Im Stadtbezirk Rodenkirchen befinden sich diese Biotopbäume in den Altbeständen des Äußeren Grüngürtels.

Darüber hinaus werden in den jüngeren Wäldern Horst- und Höhlenbäume als Biotopbäume markiert und abgestorbene Bäume stehen gelassen, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

Wie viele dieser Z-Bäume sind als zukünftige Biotopbäume ausgewählt und welche Zahl von Altbäumen pro ha wird angestrebt?

Im Stadtbezirk Rodenkirchen wurden im städtischen Wald im Rahmen der Forsteinrichtung in den Altbeständen des Äußeren Grüngürtels 69 Biotopbäume markiert und erfasst. Die Verkehrssicherungspflicht setzt der Ausweisung von Biotopbäumen enge Grenzen. Damit die Bäume der natürlichen Alterung und dem Zerfall überlassen werden können, dürfen Biotopbäume nur dort ausgewiesen werden, wo eine Gefährdung der Waldbesucher durch umstürzende Bäume und herabbrechende Äste ausgeschlossen ist. Aufgrund des dichten Wegenetzes ist es daher im Äußeren Grüngürtel schwierig flächendeckend Biotopbäume auszuweisen. Die Anzahl der in den jüngeren Wäldern markierten Horst und Höhlenbäume im Stadtbezirk ist deutlich höher lässt sich jedoch nicht genau quantifizieren. Langfristiges Ziel ist es den Anteil der Biotopbäume zu erhöhen. Zielgröße sind 10 Bäume pro Hektar in Altbeständen unter der Bedingung, dass es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.